

Zur Geschichte der Nellenburg

Im Jahre 1605 übernahm Hans Nikolaus Keller von Schleithem bestandsweise die Hauswirtschaft des landgräflichen Schlosses Nellenburg. Am 27. Juni des vorgenannten Jahres stellte dieser nachfolgende Kautionsurkunde aus:

Hans Nikolaus Keller von Schleithem als Hauptpartei und Christoph von Greit zu Jestetten (Kreis Waldshut) als Gewere, Selbstschuldner und Bezahler bekennen für sich und ihre Erben: Erzherzog Maximilian, Administrator des Hochmeistertums in Preußen, Deutschordensmeister in deutschen und welschen Landen, bevollmächtigter regierender Herr und Landesfürst der ober- und vorderösterreichischen Lande hat ihm, Hans Nikolaus Keller von Schleithem, auf sein „Anhalten“ die Hauswirtschaft des landgräflichen Schlosses Nellenburg mit allen zugehörigen Nutzungen an „Weingewächsen“, Gärten, Wiesen, Äckern, Fischwassern, Weidwerk, was bisher dazu gehörte, für jährlich 650 fl Bestandgeld „aufgetragen“ und durch Verwalter und Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg nach erfürstlicher Ratifikation übergeben lassen, ebenso alles dort vorhandene fahrende Habe an Rossen, Vieh, Schiff, Hausrat, Betten, Leinwand, Zinngeschirr, Küchengeschirr und anderem Geschirr und auch das auf dem Schloß Nellenburg stehende Geschütz und Munition u. a. m. lt. einem zugestellten Inventar mit der Auflage, dies alles bei seinem Abzug wieder zurückzugeben oder zu ersetzen.

Das Bestandgeld von 650 fl muß ab 27. Juni 1606 an die oberösterreichische Kammer bzw. dem Amt Stockach entrichtet werden. Für die überlassene Fahrnis wird als Kautions angenommen: ein Zinsbrief vom 4. Juli (Ulrich, Bischof) 1563 über 1000 Reichstaler Hauptgut – ausgestellt von Alwig Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, erfzstl. Rat, obrister Stallmeister und Vogt der Herrschaft Bregenz und Hohenegg, sowie ein Zinsbrief vom 2. Jan. (Mo n. Neujahrstag) 1581 über 1000 fl Hauptgut – ausgestellt von Hans Kaspar Schenk von Castel zu Mannershofen sowie von Wolf von Bernhausen zu Hagenwillen und Kaspar Plarer von Wartegg als Geweren. Diese Zinsbriefe stammten von Kellers Ehefrau Maria Jakobe Feldman und waren erbbweise an den Bestandsmann gekommen. Wenn die versprochenen Bestandsgelder nicht ordentlich entrichtet oder die anvertrauten Güter nicht in „baulichen Ehren“ und instand gehalten, oder beim Abzug fehlendes fahrendes Habe nicht restituirt werden, soll die oberösterreichische Kammer bzw. das Amt Stockach das Recht haben, die vorgenannten beiden Zinsbriefe, sowie Kellers sonstige Güter zu verpfänden und zu verkaufen.

S. A. des Hans Nikolaus Keller von Schleithem und des Christoph von Greit.

Der bestandsweise Besitz des Schlosses Nellenburg brachte für Keller keine lukrativen Einnahmen. Das bezeugt dessen Brief an Erzherzog Maximilian zu Österreich vom 26. Dez. 1613. Der Landesfürst – schreibt Keller devot – könne sich sicherlich noch erinnern, wie er in jenen 5 Jahren, in denen er die Hauswirtschaft Nellenburg für 650 fl bestandsweise besessen („ohne Ruhm zu melden“), die „Bau- und Rebgüter“ so gepflanzt und verbessert habe, daß selbige nach seinem Abzug in bestem Zustand befunden wurden. Weil jedoch „einige Fehljahre“ darunter waren, die ihm Verluste an Vieh zufügten, habe er beim Landesfürsten mit Erfolg um Ermäßigung des Bestandgeldes nachgesucht, wofür er sich nochmals zum „höchsten“ bedanke. Weil aber die Erzherzoge zu Österreich „aus fürstlichem, österreichischem, mildem Gemüt mehrmalen dahin gesinnt gewesen“, ihre Diener nie in „Nachteil oder Schaden liegen“ zu lassen, sondern dieselben „wiederum gnädigst zu ergötzen“, bitte er „flehentlichst“, weil solcher Schaden ihm und seinen Kindern „zum höchsten Nachteil gereicht“, an dem noch „restierenden Bestandgeld“ etwas nachzulassen. So erhalte er wenigstens eine Entschädigung für die große Mühe und Arbeit, die er für die Hauswirtschaft auf Nellenburg vor allem für die Verbesserung der Schloßgüter aufgewandt habe. An der übernommenen Fahrnis sei kein „Abtrag“ geschehen, die Leinwand sei, solange er zu Nellenburg gewesen, von ihm und den Seinigen nie gebraucht worden. Auf Geheiß des Forstmeisters sollte ihm für Jagen und Führen („Jegern und fuehren“) jeweils eine Entschädigung ausbezahlt werden. Doch habe er diese Kosten stets selbst tragen müssen. Ihm und den Seinigen möge seine „höchste Treue“ zum Landesfürsten und zum Haus Österreich doch „nimmer vergessen“ werden.¹

Siegfried Krezdorn, Bad Schussenried

¹ Freiherrl. von Raßlersche Archiv Weitenburg – Bestand Keller von Schleithem Bd. I S. 304 - 311